



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes;
hier: Gemeinschaftsunterkünfte
(Drs. 18/17529)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

- (6) ¹Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Personen im Sinn des Abs. 4 gesondert untergebracht werden.
²Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 wird für die betreffenden Personen ausgeschlossen.“

Begründung:

Ist eine der Tatbestandsalternativen aus Art. 4 Abs. 4 erfüllt, entscheidet die zuständige Behörde, den Auszug ggf. zu untersagen. Sie hat unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Unterbringung der betreffenden Person in einer Gemeinschaftsunterkunft angemessen ist. Kommt die zuständige Behörde nach Abwägung des Einzelfalls zu dem Schluss, den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 4 zu untersagen, trifft sie weiter die Entscheidung, ob die betreffende Person zum Schutz anderer Bewohner in eine gesonderte Gemeinschaftsunterkunft verlegt werden soll. Ein besonderer Gesichtspunkt der Ermessensausübung ist die Berücksichtigung des Wohls der Familie (Art. 6 Grundgesetz). § 53 Asylgesetz und §§ 46 und 54 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt.